



Bilderstreit I — das wissenschaftliche Kunstzitat

Siegfried Pflegerl

Die brutalen Korsette des geltenden Urheberrechts zeigen sich erst dann in der vollen Tragweite, wenn man die praktischen Details als User des Internets erfahren muss. So schreibt etwa ein Autor, der weder für unmittelbare oder mittelbare kommerzielle Zwecke historische Studien unter flankierender Benützung alter Bilder der Öffentlichkeit zugänglich macht:

„Ich habe Hunderte alte Bilder und weiß nicht, ob ich diese publizieren darf, weil ich einen eventuellen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nicht kenne.

Im Urheberrechtsgesetz § 74 Abs. 6 steht dass das Schutzrecht an Bildern fünfzig Jahre nach der Aufnahme erlischt. Das wäre praktisch, denn dann könnte man historische Postkarten bedenkenlos für eigene Zwecke verwenden.

Leider gibt es da aber einen Nachsatz, der sagt, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, erlischt das Schutzrecht an Bildern 50 Jahre nach der Veröffentlichung.

Es ist aber praktisch unmöglich, zu einem digitalen Bild herauszufinden, wer der Hersteller oder Eigentümer des Bildes ist und noch schwieriger ist es, herauszufinden, ob dieses Bild vielleicht nach seiner Herstellung (vor zum Beispiel 70 Jahren) irgendwo veröffentlicht wurde.

Der einzige Weg, alte Bilder legal zu verwenden, ist offenbar der Zugriff auf Bestände, deren Eigentümerschaft eindeutig ist und von wo man die Publikationsrechte schriftlich übertragen bekommt.

Bilder, die man von irgendwo bekommt, darf man daher einfach nicht verwenden, auch wenn sie 100 Jahre alt sind, weil man nicht weiß, ob sie nicht zwischenzeitlich veröffentlicht worden sind.“

Wir wollen hier versuchen, eine Bestimmung des geltenden Urheberrechtsgesetzes (im Folgenden UrhG), das man täglich mit aktuellem Stand unter <http://goo.gl/UNQMy> abrufen kann, zu finden, die zumindest für bestimmte, genau zu umreißende Fälle eine freie Nutzung von Fotografien und digitalen Bildern erlauben kann.

„Begünstigung“ bestimmter Wissensvermittlungsprozesse

„Die wissenschaftliche Forschung und Lehre, der Schulunterricht und – allgemein gesprochen – die Volksbildung werden vom Urheberrechtsgesetzgeber in mehrfacher Hinsicht besonders begünstigt. So privilegiert § 42 Abs. 2 UrhG Vervielfältigungen zu eigenen Forschungszwecken, Abs. 6 leg cit gestattet unter bestimmten Voraussetzungen Vervielfältigungen (und Verbreitungen) zum Zwecke des Schul- und Unterrichtsgebrauchs. In mehreren Bestimmungen wird die Aufnahme von urheberrechtlich geschützten Werken in zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch dienende Sammlungen § 45 Abs. 1 Z 1, § 51 Abs. 1 Z 1 UrhG. Bzw. Werke § 45

Abs. 1 Z 2, § 51 Abs. 1 Z 2, § 54 Abs. 1 Z 3 UrhG für zulässig erklärt. Auch der Schulfunk ist urheberrechtlich begünstigt § 45 Abs. 2 UrhG und auch für die Wiedergabe von Filmwerken und damit verbundenen Werken der Tonkunst zu Zwecken des Unterrichts bzw. der Lehre an Schulen bzw. Universitäten besteht eine freie Werknutzung. § 56c UrhG Auch Nutzungen zu wissenschaftlichen bzw. z.T. auch belehrenden Zwecken werden in mehrfacher Hinsicht begünstigt. § 46 Z 1, § 52 Z 3, § 54 Z 3a und Z 4 UrhG. Zu konstatieren ist allerdings, dass die vorstehend nur kursorisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit angesprochenen Vorschriften in ihren Anwendungsvoraussetzungen z.T. ausgesprochen komplex und den Normadressaten zumindest vielfach auch weitgehend unbekannt sind“. (Ko 11, S. 21.).

Urheberrechtliche Behandlung von Lichtbildern

Das UrhG schützt bekanntlich nicht jedes Werk, sondern „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Muss man also bei jedem Lichtbild fragen, ob es eine solche eigentümliche geistige Schöpfung darstellt. Bereits dies wäre für den User bereits sehr schwierig, leider stellt sich die Angelegenheit aber in der Praxis ganz anders dar:

„Fotografien blicken hinsichtlich ihrer urheberrechtlichen Behandlung auf eine durchaus bewegte Geschichte zurück. Nach der Stammfassung des UrhG kam für Fotografien lediglich ein Leistungsschutzrechtlicher Schutz als (sog. einfaches) Lichtbild iSd §§ 73 ff UrhG, aber kein urheberrechtlicher Schutz in Betracht. Der historische Gesetzgeber ging hierbei noch davon aus, dass in der Aufnahme eines Lichtbilds keine eigentümliche Gestaltung des Geschauten oder Erlebten liegt, sondern eine mit technischen Mitteln bewirkte bildliche Festlegung eines Ausschnitts der Außenwelt. Erst die UrhG-Nov 1953 eröffnete – der 1948 beschlossenen Fassung des Art 2 Abs. 1 BÜ Rechnung tragend – den urheberrechtlichen Schutz auch für Fotografien, indem in § 3 Abs. 1 UrhG statuiert wurde, dass zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes „auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke)“ zählen. Ein Schutz als Lichtbildwerk setzte und setzt dem allgemeinen urheberrechtlichen System folgend aber selbstverständlich voraus, dass die Leistung auch als eigentümliche geistige Schöpfung iSd § 1 Abs. 1 UrhG qualifiziert werden kann. Der hiernach für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche eigenpersönliche Charakter eines Lichtbilds hängt nach den Materialien von einer Reihe von Umständen, wie Aufnahmestandort, Objektivwahl, Beleuchtung und Belichtung, Entwicklung, Negativretusche udgl. ab. Seit der UrhG-Nov 1953 existiert daher ein System paralleler Schutzgewährung. Jene Lichtbilder, die als eigentümliche geistige Schöpfungen anzusehen sind, sind sowohl Lichtbildwerke iSd §§ 1 f UrhG als auch einfache Lichtbilder iSd §§ 73 ff UrhG. Jene Lichtbilder, welche die erforderliche Eigentümlichkeit nicht erreichen, genießen weiterhin als einfache Lichtbilder leistungsschutzrechtlichen Schutz. Im Folgenden werden Lichtbildwerke und Lichtbilder unter dem Begriff „Fotografien“ dort zusammengefasst, wo eine

Differenzierung keinen Unterschied macht. Die vom OGH im Zusammenhang mit dem urheberrechtlichen Schutz von Fotografien zunächst verfolgte, durchaus strenge Linie (Vgl. z.B. OGH 18. 9. 1990, 4 Ob 117/90, Werbefoto, MR 1992, 70 (Walter)). wurde – unter Hinweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des Art 6 SchutzdauerRL und Art 1 Abs. 3 SoftwareRL – in der Entscheidung Eurobike aufgegeben und es wurde ausgesprochen, dass Lichtbilder schon dann als Lichtbildwerke zu qualifizieren sind, wenn die eingesetzten Gestaltungsmittel (zu diesen schon vorhin) eine Unterscheidbarkeit bewirken. (OGH 12. 9. 2001, 4 Ob 179/01d, Eurobike, MR 2001, 389 (Walter)). Dies ist nach Ansicht des OGH schon immer dann der Fall, „wenn man sagen kann, ein anderer Fotograf hätte das Lichtbild möglicherweise anders gestaltet.“ Dies ist allerdings, soweit ersichtlich, bei sämtlichen Fotografien, selbst solchen, die eine möglichst naturgetreue Abbildung zu erreichen versuchen, der Fall, weshalb heute wohl sämtliche von Menschen angefertigte Fotografien als Lichtbildwerke anzusehen sind. Demgegenüber unterfallen dem Lichtbildschutz idR. nur noch Automatenaufnahmen, computergesteuerte Lichtbilder, Satellitenfotografien und vergleichbare ohne menschliche Mitwirkung zu Stande gekommene Aufnahmen.

Das UrhG gewährt dem Urheber bekanntlich mit dem vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die §§ 14 ff UrhG vorbehaltenen Arten zu verwerten. Die dem Lichtbildhersteller gewährten Rechte entsprechen jenen des Urhebers.

Es ist leicht im Netz Seiten zu finden, wo Firmen darlegen, welche Rechte der Urheber an Bildern hat, und welche Kosten dem Delinquenten bei Verletzungen vorgeschrieben werden können (z.B. <http://blog-it-recht.de/2010/05/26/was-tun-bei-bilderklau-im-internet/> und eine Liste der Foto-, Bildhonorare: <http://goo.gl/P5sCv>; für Österreich gelten ähnliche Grundsätze).

Gibt es nun, vor allem im Sinne der oben erwähnten „Begünstigung“ bestimmter Wissensvermittlungsprozesse Regelungen des UrhG, welche die Benützung fremder Bilder in eigenen Arbeiten und vor allem deren Publikation (im Internet) ohne die Beachtung der ansonsten vorgesehenen Bewilligungsverfahren ermöglichen würden. Internationale Institutionen und der Gesetzgeber in Österreich haben bei der Strukturierung der individuellen, von hohen Ausschließlichkeitsprinzipien geleiteten Urheberrechten einerseits und dem Recht der Allgemeinheit auf Zugang zu dem in der Gesellschaft – auch unter maßgeblicher Hintergrundleistung jedes künstlerischen Prozesses durch den Einzelnen erzeugten Wissen eine Balance zu finden, die nach unserer Ansicht derzeit keineswegs zufriedenstellend im Sinne auch der Ansprüche der Gesellschaft auf Wissen konfiguriert ist. Im Sinne einer weiteren Evolution dieser Balance wird es unerlässlich sein, künftig zunehmend – bei Wahrung der grundsätzlichen Individualrechte des Urhebers und des damit verbundenen Eigentumsbegriffes - die Gewichtung weiter auf die Rechte der Allgemeinheit auf Zugang zum gesellschaftlich erzeugten Wissens hin zu verschieben. Wie wir bereits in (Pf 12) darlegten, sind die derzeitigen verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsbegriffe evolutiv, bei

META THEMEN



Rechte des Urhebers

Verwertungsrechte

Urheberpersönlichkeitsrecht

körperliche Verwertungsrechte

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung

unkörperliche Verwertungsrechte

- Vortrag, Aufführung, Vorführung
- Öffentliche Zugänglichmachung
- Senderecht
- Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen

- Veröffentlichung
- Anerkennung der Urheberschaft
- Verhinderung der Entstellung des Werkes
- Zugangsrecht
- Änderungsverbot

Wahrung klar umrissener Individualansprüche zunehmend durch eine die globale Menschheit umfassende Strukturierung nach neuen Universalgrundsätzen evolutiv zu überwinden und zu verändern.

Im derzeitigen Gemeinwohldiskurs bildet besonders der Begriff der **Sozialpflichtigkeit des Eigentums** eine Rolle, wobei natürlich die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Sozialbezug und Individualausschließlichkeit erst einen bescheidenen Anfang dieses Denkansatzes bilden (http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialpflichtigkeit_des_Eigentums). Auch im Urheberrecht ist der Konflikt deutlich zu spüren.

„Das Recht, Teile eines fremden Werks vergütungsfrei zu übernehmen und dem Verwertungsberechtigten zustehende Verwertungshandlungen ohne Einholung dessen Zustimmung zu setzen, stellt eine Beschränkung der Verwertungsrechte dar. Derlei Beschränkungen im Allgemeinen und das Zitatrecht im speziellen sind ein Ausdruck der Sozialbindung des Urheberrechts und kommen der Allgemeinheit sowie der Förderung der kulturellen Entwicklung zu Gute.“

http://kb-law.info/wt_dev/kbc.php?article=110&land=AT&mode=1&lang=DE

Derzeit gilt etwa folgende verfeinerte Abwägung:

„Das durch Art 10 EMRK geschützte Recht der freien Meinungsäußerung kann dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch im Einzelfall entgegenstehen. Letztlich komme es auf eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Urhebers, über die Verwendung seines Werkes zu bestimmen und diese nur gegen Entgelt zu gestatten, und dem Interesse desjenigen, der durch die Verwendung des Werkes Tatsachen mitteilen oder Meinungen äußern will, an. Der Gesetzgeber hat in einer Fülle von z.T. höchst detaillierten urheberrechtlichen Bestimmungen die Lehr-, Unterrichts- und Bildungsinteressen an der Nutzung fremder Werke (natürlich nur zu den entsprechenden Zwecken) mit den Interessen des Rechteinhabers abgewogen. In Bezug auf das hier zu untersuchende Thema lässt sich aus der skizzierten Rsp. des OGH keine allgemeine Erkenntnis ableiten“ (**Ko 11, S 35.**)

Mit Nachdruck fügen wir hinzu, dass die Beschränkung der Rechte des Urhebers künftig nicht nur im Sinne einer Güterabwägung mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu erfolgen haben wird, wie dies im obigen Zitat

anklingt, sondern auch im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Besonders hier werden evolutive Veränderungen erfolgen müssen.

Unsere Recherche ergibt, dass derzeit nur eine einzige gesetzliche Bestimmung des österreichischen UrhG unter den dort bestimmten Voraussetzungen den UserInnen erlaubt wird, ohne Limitierungen durch den Urheber aus dem Netz herunter geladenes Bildmaterial in eigene Arbeiten zu benützen und diese Arbeiten dann wieder im Netz der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bildzitat

§ 54 Abs. 1 Z 3a UrhG lautet: „Es ist zulässig, einzelne erschiene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

Im Rahmen des wissenschaftlichen Kunstzitats können daher bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Grafiken und fotografische Werke zur Illustration frei verwendet werden.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist das Zitieren von Bildern analog zum Textzitat erlaubt, wenn es durch den Zweck geboten ist und den wirtschaftlichen Zweck des zitierten Werks nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für das Zitieren müssen natürlich erfüllt sein (Belegfunktion, Abgrenzung, Quellenangabe in unmittelbarer Nähe des Zitats, usw.). Auch Animationen können zitiert werden – die Grundsätze des Bildzitats sind zu beachten.

Das wissenschaftliche (Groß-)Zitat nach § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG erlaubt einzelne erschienene (d.h. in körperlicher Form veröffentlichte) Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zu den Werken der bildenden Künste zählen auch Lichtbildwerke, Werke der Baukunst und der angewandten Kunst (§ 3 Z 1 UrhG). Auf Grund des Verweises in § 74 Abs. 7 UrhG dürfen die nicht zu den Werken der bildenden Künste zählenden einfachen Lichtbilder ebenso im Rahmen des Kunstzitats in wissenschaftliche Arbeiten aufgenommen werden.

Grundvoraussetzung ist die Wiedergabe in einer wissenschaftlichen Arbeit, (dass es sich dabei um eine nicht-kommerzielle Nutzung handeln muss, wird dabei vorausgesetzt). Die Betrachtung muss im Einzelfall zum Ergebnis gelangen, dass - die Absicht erkennbar ist, dass das Werk

wissenschaftlichen Zwecken dienen soll, - der Zusammenhang mit dem zitierten Werk durch einen konkreten Verweis gegeben ist (Erkennbarkeit als Zitat; Autor und Quelle sind auch hier stets im direkten Zusammenhang mit dem Zitat zu nennen [§ 57 Abs. 2 UrhG]), - die wissenschaftliche Arbeit eine eigene Schöpfung darstellt, für die das Kunstzitat bloß Belegfunktion hat (Selbstständigkeit des Werkes),- der Umfang des Zitats durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Der Anforderungsmaßstab an die geplante wissenschaftliche Arbeit ist sichtlich hoch, kann durch eine entsprechende Gestaltung und Aufbereitung des Themas jedoch erreicht werden.

„Wissenschaftlich ist ein Werk dann, wenn sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet und der Urheber des Werks durch die Art und Weise der Behandlung des Themas, sei es durch den Inhalt oder durch die Darstellung, die Absicht erkennen lässt, dass sein Werk wissenschaftlichen Zwecken dienen soll, wobei unerheblich ist, ob es dem Autor gelungen ist, diese Absicht zu verwirklichen (OGH 31. 1. 1995 – Friedrich Heer II – MR 1995, 179 mit Anm. Walter.) Ebenso können populärwissenschaftliche Arbeiten die Voraussetzung der Belehrung erfüllen, weil nicht die Thematik, sondern Inhalt und Form der Darstellung entscheidend sind (Ciresa, Urheberrecht, 138.).“ (**Wa 06**)

Im wissenschaftlichen Kontext kann es zulässig sein, dass auch zahlreiche umfangreiche Zitate erlaubt sind, solange die eigene geistige Leistung dabei im Vordergrund bleibt; (vgl. Dillenz, W., Gutmann, D. § 46 Rz 9). Die normale Nutzung des Werks darf nicht beeinträchtigt sein und die Interessen des Rechteinhabers dürfen nicht ungebührlich verletzt werden (Ciresa, M. § 54 Rz 46-53.). Das aufnehmende Werk muss daher ein wissenschaftliches Werk aber nicht notwendigerweise ein Sprachwerk sein. Der zulässige Zitatzweck ist auf den Erläuterungszweck beschränkt.

Zusätzlich ist es erforderlich, dass das zitierte Werk bereits in ausreichender Anzahl erschienen (§ 9 UrhG) ist. Dafür ist es erforderlich, dass das Werk mit Zustimmung des Urhebers oder Berechtigten in genügender Anzahl in körperlicher Form in Verkehr gebracht wurde. Um wie viele Werke es sich hierbei handeln muss ist, ist weder dem Gesetz noch den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, sodass dies - mangels einheitlicher höchstgerichtlicher Vorgaben - in der Einzelfallbetrachtung beurteilt werden muss.

Dass im Gesetz von einzelnen Werken gesprochen wird, muss jedoch auch für eine unter Umständen große Anzahl an aufzunehmenden Werken nicht zwingend hinderlich sein. Es darf sich bei der Wiedergabe zwar nicht um eine bloße Sammlung handeln - dann würde es schon an der Selbstständigkeit des zitierten Werks mangeln und letztlich gar kein Zitat vorliegen, eine Aufnahme einer großen Anzahl an Werken ist hingegen zulässig sein, wenn es sich um Werke unterschiedlicher Urheber handelt. Es müsste somit genau differenziert werden, ob die zitierten Werke von demselben Künstler stammen oder nicht. Es darf jeweils nur eine begrenzte Anzahl an Werken pro Urheber aufgenommen werden. Diese Ansicht ist jedoch strittig (Schricke, G. § 51 Rz 34ff; Waldenberger, A. § 51 Rz 9; der BGH hat 69 zitierte Bilder desselben Künstlers in jedem Fall als exzessiv betrachtet, vgl. BGH I ZR 83/66 - Kandinsky I - GRUR 1968, 607). Die Nennung einer genaueren Obergrenze ist mangels klarer Rechtsprechung nicht möglich. Nachdem insbesondere bei den Fotografien nicht festgestellt werden kann, wer

diese erstellt hat, ist schon alleine aus diesem Grund davon abzuraten, mehr als wenige zu zitieren. Die Nennung einer genauen Obergrenze ist mangels dokumentierter RSpr. in Ö nicht möglich; das OLG München hat bereits die Aufnahme von 34 Bildern als überschießend betrachtet; vgl. Schricker, G., Urheberrecht, § 51 Rz 35.

Grundsätzlich ist das Zitieren von Lichtbildern, Lichtbildwerken oder anderen Werken der bildenden Künste nur im Rahmen des wissenschaftlichen Kunstzitates erlaubt. Allerdings hat der OGH in besonders gelagerten Fällen auch nicht-wissenschaftliche Zitate von Bildern analog zu § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG für zulässig erklärt (OGH 4 Ob 224/00w - Schüssels Dornenkrone; Walter, M.; 4 Ob 224/00w = GRURInt 2001, 646 = ZUM 2001, 574 = ÖBl 2000, 181; OGH 4 Ob 100/03i - Schüssels Dornenkrone II; Walter, M., 4 Ob 100/03i).

Das Zitat muss auf den durch den Zweck gebotenen Umfang beschränkt bleiben und darf den wirtschaftlichen Wert des zitierten Werks dabei nicht aushöhlen. Das Zitat muss auf einen durch den Zweck gebotenen Umfang beschränkt werden, weil das Recht des Urhebers nicht stärker beeinträchtigt werden darf, als es die Ausübung der im Interesse der geistigen Kommunikation eingeräumten Zitierfreiheit erfordert, und es darf nicht dazu führen, dass der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird.

Weiters muss das zitierende Werk selbst urheberrechtlichen Schutz genießen. Demnach ist die Aufnahme ganzer Bilder in Zeitungen und Zeitschriften erlaubt, soweit dies für die kritische Auseinandersetzung mit dem zitierten Bild im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit geboten ist. Dies gilt ebenso für Lichtbilder. Die Quellenangabe hat sich nach den im redlichen Verkehr geltenden Vorschriften zu richten (§ 57 Abs. 4 UrhG).

Auch die fehlenden Quellenangaben stellen ein gravierendes Problem dar, denn gemäß § 57 Abs. 2 UrhG müssen beim Kunstzitat Urheber und Titel immer genannt werden, was nach der dargestellten Situation jedoch weder in Bezug auf die Plakate noch in Bezug auf die Fotos möglich sein wird. Die nicht zur Verfügung stehenden Quellenangaben verhindern daher ebenso die Anwendbarkeit des Kunstzitates nach § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG.

Empfehlung

Im Bereiche des Impressums des Werkes kann es nützlich sein, folgenden Hinweis zu geben:

„Die Zitierung der Bildwerke im hier vorgelegten der Hauptsache nach bildenden wissenschaftlichen Werk erfolgt im Rahmen der freien Werknutzung gemäß § 54, Abs. 1, Z 3a UrhG.“

Literatur

- (Sc 99)** Schricker, G., Kommentar zum Urheberrecht, in Schricker, G. (Hg.), 2. Aufl., Beck, München 1999.
- (Wa 00)** Waldenberger, A., Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, in Möhring, P., Nicolini, K. (Hg.), 2. Aufl., Franz Vahlen, München 2000.
- (Sch 03)** Schön, Romana: Strafbare Verletzungen des Urheberrecht im Informationszeitalter. Wien 2003. <http://goo.gl/X147n>
- (Ci 04)** Ciresa, M., Kommentar zum österreichischen Urheberrecht, 5. Lfg., LexisNexis ARD Orac, Wien 2004
- (Di 04)** Dillenz, W., Gutmann, D., Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., Springer, Wien 2004
- (Th 04)** Thiele C., Laimer B., Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003, ÖBl 2004, 52, <http://www.rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf>
- (Wa 05)** Waß, C., Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet, Online (10.2.2005), <http://www.rechtsprobleme.at/doks/clemens-wass-freie-werke.pdf>
- (Wa 06)** Waß, C., Zitieren von Werken in elektronischen Netzen <http://rechtsprobleme.at/doks/zitieren-elektron-werke-wass.pdf>
- (Le 08)** Leitner, Alexander: Urheberstrafrechtliche Aspekte der Musik- und Filmpiraterie unter Berücksichtigung moderner Medien. Linz 2008. <http://rechtsprobleme.at/doks/leitner-urheberstrafrechtliche-aspekte.pdf>
- (Ko 11)** Korn, Stefan: Fotografien im Unterricht, bei Seminaren und Tagungen. Urheberrechtliche Zulässigkeitsschranken für Vorträge, Handouts und deren Zurverfügungstellung im Internet. IP Competence. Themenjournal für geistiges Eigentum: Vol. 6. Wien 2011 <http://goo.gl/IIU1z>
- (Pf 12)** Siegfried Pfliegerl: „Attach to Attac - Online Manual für Gemeinwohl-Ökonomie im universalen Menschheitsrecht.“ <http://www.internetloge.de/krause/attacneu.docx>

Windows 8 – Gesten

Christian Haberl

Ziehen mit einem Finger	Einzel-/Zweifingertippgeste, Doppeltippen
Mauszeigerkontrolle	Primäres/sekundäres Klicken auf Schaltflächen, Doppelklicken auf Mauszeigerposition
Ziehen mit zwei Fingern	
	Horizontaler oder vertikaler Bildlauf (Mausrad)
Streifen vom oberen Rand nach unten	Streifen vom linken Rand nach innen
Ein-/Ausblenden der App-Befehle +	Zur letzten App wechseln +
Auseinanderführen von zwei Fingern	Streifen vom rechten Rand nach innen
Zoom + Mausrad	Ein-/Ausblenden der Charms +